

Fall 6 Probeklausur Rechtsschrift

Sachverhalt

Mit Kaufvertrag vom 2. April 2012 verkaufte Marc Wegmüller, Thunstrasse 92 in 3006 Bern eine in Grindelwald gelegene Landparzelle an die Hotel Alpin Grindelwald AG zum Preis von CHF 4 Mio. Hr. Wegmüller hatte diese Parzelle im Januar 2009 zum Preis von CHF 3 Mio. ersteigert (seither erfolgten keine Wertvermehrungen). Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass die Käuferin sämtliche aus diesem Vertrag anfallenden Steuern und Abgaben übernimmt. Im Steuererklärungsformular beantwortete Marc Wegmüller die Frage, ob die erwerbende Person die Steuer übernimmt, zutreffend mit „ja“.

Mit Verfügung vom 12. Juni 2012 erhob die kantonale Steuerverwaltung Abteilung Grundstückgewinnsteuer von Herrn Wegmüller eine Grundstückgewinnsteuer im Gesamtbetrag (Kanton/Gemeinde/Kirche) von CHF 431'000. Herr Wegmüller schickte diese Verfügung mit dem Vermerk „bitte bezahlen“ an die Hotel Alpin Grindelwald AG weiter.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2012 erhob die Hotel Alpin Grindelwald AG dagegen Einsprache, mit der Begründung, sie habe im Jahr 2012 einen Grundstücksverlust in Höhe von CHF 2 Mio. erlitten, welcher gestützt auf Art. 143 Abs. 1 StG mit dem vorliegenden Gewinn verrechnet werden könne. Am 23. September 2013 eröffnete die Steuerverwaltung der Hotel Alpin Grindelwald AG ihren Einspracheentscheid. Die Einsprache wurde gutgeheissen und der steuerbare Grundstückgewinn auf Null veranlagt.

Am 20. März 2018 verschickte die Steuerverwaltung mit «A Post-Plus» (Zustellung im Briefkasten am 21. März 2018) eine an Herrn Wegmüller adressierte Verfügung mit der Bezeichnung „Berichtigung“. Die Verfügung trägt das Datum 26. März 2018 und den Vermerk „Rechtsmittelfrist: 25. April 2018“. Mit dieser Verfügung wird neu ein Grundstückgewinnsteuerbetrag im Höhe von CHF 747'000 veranlagt. Die Begründung lautet wie folgt: *„Unser Einspracheentscheid vom 23.9.2013 beinhaltet zwei Rechnungsfehler. Die Verlustverrechnung ist hier nicht zulässig, weil nicht die AG, sondern Herr Wegmüller steuerpflichtig ist. Zudem beträgt der Rohgewinn vorliegend nicht nur CHF 1 Mio., sondern CHF 1 Mio. zuzüglich Steuerbetrag, weil die Steuer auf die Käuferin überwältzt wurde. Praxisgemäss erfolgt die Erlösberechnung durch dreimalige Aufrechnung des Steuerbetrags. Der Steuerbetrag beläuft sich daher auf CHF 747'000. Dies wurde im Einspracheverfahren falsch berechnet und muss gestützt auf Art. 205 StG berichtigt werden.“*

Marc Wegmüller und die Hotel Alpin AG beauftragen Sie, eine steuerrechtliche Lagebeurteilung zu erstellen und die Klientschaft über Chancen und Risiken eines Rechtsmittelverfahrens aufklären. Zweitens sollen Sie einen Entwurf für eine Rechtsschrift gegen die neuste Verfügung erstellen.

Auftrag

1. Verfassen Sie ein **Schreiben** an die Klienten, in welchem Sie aufzeigen (a) Ihre Einschätzung der Rechtslage, (b) den Verfahrensablauf für das anstehende Rechtsmittelverfahren inkl. Rechtsmittelfrist, (c) die mutmassliche Strategie/Argumentation der Steuerverwaltung, (d) die Risiken für die Klientschaft und (e) Ihre Überlegungen zum weiteren Verlauf und möglichen Ausgang des Verfahrens (ca. 2-3 Seiten).
2. Formulieren Sie gestützt auf diese Überlegungen die einzureichende **Rechtsschrift** (ca. 3 Seiten; für den **Sachverhalt** können Sie auf das Aufgabenblatt verweisen).